

## Infoblatt Clearingstelle

*„Das Fundament der Vielfalt ist die Einzigartigkeit“ (Ernst Ferstl)*

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat das Ziel, Menschen mit Behinderungen an unserem gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt und vollumfassend teilnehmen zu lassen. Die daraus weiterentwickelte Eingliederungshilfe steht auf den Pfeilern „Teilhabe“ und „Selbstbestimmung“. Der einzelne Mensch mit seinen Bedürfnissen und Wünschen rückt in den Fokus. Doch klar ist, dass es auch Differenzen zwischen dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der/dem Betroffenen geben kann.

Damit alle Beteiligten im Dialog bleiben und eine gütliche Einigung herbeigeführt wird, gibt es ab dem 01.01.2020 die Clearingstelle bei der Beauftragten Person der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen mit Sitz im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).

- **Welche Aufgabe hat die Clearingstelle?**

Die Clearingstelle versteht sich als Vermittlerin zwischen der/dem Betroffenen und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- **Wer kann sich an die Clearingstelle wenden?**

Die Betroffenen, also Menschen mit Behinderungen, die Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe sind (§ 99 SGB IX). Sie können sich von einem rechtlichen Vertreter bzw. einer entsprechend bevollmächtigten Person im Vermittlungsverfahren vertreten lassen und eine Person Ihres Vertrauens hinzuziehen. Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer können sich nicht an die Clearingstelle wenden. Das ergibt sich aus dem Gesetz.

- **Wann kann man sich an die Clearingstelle wenden?**

Die Clearingstelle kann jederzeit bei Streitigkeiten zwischen der/dem Leistungsberechtigten und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe eingeschaltet werden. Ein Leistungsbescheid muss nicht vorliegen oder abgewartet werden. Denn nicht nur bei Streitigkeiten zu Art und Umfang von Leistungen, sondern auch bei Uneinigkeit über Verfahrensfragen (Fragen oder Probleme in Bezug auf die Verfahrensweise, also das Vorgehen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe) kann ein Vermittlungsverfahren bei der Clearingstelle erfolgen. Ist man an einer gütlichen Einigung interessiert und möchte Rechtsstreitigkeiten vermeiden, empfiehlt sich eine frühzeitige Einbindung der Clearingstelle. Das Vermittlungsverfahren der Clearingstelle hat jedoch keine fristverlängernde oder aufschiebende Wirkung auf das beim örtlichen Träger der Eingliederungshilfe stattfindende förmliche Verwaltungsverfahren.

- **Wie erfolgt der Kontakt zur Clearingstelle?**

Für die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens der Clearingstelle können Betroffene ein Formular nutzen, welches auf der Webseite der Beauftragten Person der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen abgerufen werden kann oder auf Wunsch zugeschickt wird.

Link:

[https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Formular\\_Einleitung\\_Vermittlungsverfahren\\_Clearingstelle\\_download.pdf](https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Formular_Einleitung_Vermittlungsverfahren_Clearingstelle_download.pdf)

Betroffene können aber auch per Post oder E-Mail Kontakt zur Clearingstelle aufnehmen:

Clearingstelle

bei der Beauftragten Person der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13

14467 Potsdam

clearingstelle.bthg@msgiv.brandenburg.de

Auf Wunsch kann die E-Mail verschlüsselt übertragen werden, wie das funktioniert, wird unter folgendem Link erklärt: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/service/kontakt/sichere-e-mail-kommunikation/>

- **Wie arbeitet die Clearingstelle?**

Die Clearingstelle vermittelt zwischen den Parteien nach einem in einer Verfahrensordnung festgelegten Ablauf. Die Beteiligten überdenken im Rahmen der Vermittlung ihre Ziele, Entscheidungsgründe und bestehende Möglichkeiten, um einvernehmlich ein für beide Seiten machbares und akzeptables Ergebnis zu erreichen. Jeder setzt sich mit den Wünschen und Argumenten des anderen nochmals auseinander.

Dabei gilt, je klarer das Ziel des Anliegens formuliert ist, desto konstruktiver und schneller können Möglichkeiten einer Einigung ermittelt werden.



- **Merke:**

- ✓ kostenloses Verfahren
- ✓ Clearingstelle hat keine Rechts-, Sonder- oder Fachaufsicht
- ✓ Rechtsbehelfsfristen der Leistungsbescheide bleiben bestehen
- ✓ um Vermittlung kann nur die/der Betroffene bzw. rechtliche Vertreter/bevollmächtigte Person bitten
- ✓ Einigung wird zeitnah angestrebt
- ✓ Verwaltungshandeln wird transparenter und nachvollziehbarer